# Satzung des "Wald- und Naturkindergartens WällerWaldWichtel e.V."[1]

**Inhalt/ Übersicht**


§1 Name und Sitz
§2 Zweck des Vereins
§3 Gemeinnützigkeit
§4 Mitgliedschaft
§5 Beiträge, Vereinsvermögen
§6 Organe des Vereins
§7 Mitgliederversammlung
§8 Vorstand
§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
§10 Kassenprüfer
§11 Beurkundung von Beschlüssen
§12 Auflösung des Vereins
§13 Inkrafttreten


**§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen: „Wald- und Naturkindergarten WällerWaldWichtel“.
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
(3) Der Sitz des Vereins ist in 56337 Kadenbach, Römerstrasse 25

**§2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern sowie die Förderung der Gemeinschaft und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung eines - durch die Erziehungsberechtigten der Elterninitiative selbstverwalteten - Kindergartens in Verbindung und Förderung eines ökologischen und nachhaltigen Angebots in der Gemeinschaft. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf organisatorische, finanzielle und grundsätzliche inhaltliche Angelegenheiten und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Erziehungsberechtigten zu fördern.

**§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen. Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Wald- und Naturkindergarten des Vereins betreut werden, gilt die Vereinsmitgliedschaft als Voraussetzung.
(2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: aktive Mitglieder und passive Mitglieder.

- Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Kind im Wald- und Naturkindergarten des Vereins betreut wird oder die auf eigenen Wunsch den Verein zur Durchführung seines Zweckes aktiv unterstützen und an der Mitgestaltung teilhaben möchte und vom Vorstand per Mehrheitsbeschluss dazu ausgewählt wurde. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können nur in Verbindung mit ihrem Erziehungsberechtigten aktives Mitglied werden.
- Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein passiv unterstützen, jedoch nicht an der Mitgestaltung aktiv teilhaben möchte. Passive Mitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat und die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

---

[1] In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt werden.
(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

**§5 Beiträge, Vereinsvermögen**
(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Form der Beitragszahlung sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Niederschrift erfolgt in der Beitragsordnung.
(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

**§6 Organe des Vereins**
(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§7 Mitgliederversammlung**
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Wahl des Kassenprüfers
- Impulse zu pädagogischen Themen, die den vom Verein betriebenen Kindergartens betreffen
- der jährlich, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
(3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge per E-Mail an die dem Verein vorliegende Emailadresse sowie durch öffentliche Bekanntgabe auf der Vereinshomepage bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlich durchgeführter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(8) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder

Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung von Anwesenden und Videokonferenz/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation in einer gemischten Versammlung von Anwesenden und Videokonferenz/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Zudem kann der Vorstand entscheiden, Personen im Einzelfall und unter der Nennung von berechtigten Gründen per Videokonferenz/Telefon an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu lassen.

(9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Sollte die 3/4 Mehrheit nicht erreicht werden, kann ein Beschluss bei einem zweiten Termin mit den anwesenden Mitgliedern per Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Eine Erweiterung des Vorstandes, z.B. um den Posten eines Fachvorstandes, der perspektivisch durch die pädagogische Leitung des Kindergartens besetzt werden kann, kann vorgenommen werden. Die Niederschrift der jeweiligen Befugnisse erfolgt in einer zusätzlichen Verordnung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- das Personalmanagement
- die Anmietung von Geschäftsräumen
- die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung des vom Verein betriebenen Kindergartens

(4) 1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und zweite Vorsitzende ist gemeinsam vertretungsberechtigt, ansonsten können alle Vorstandsmitglieder in der Mehrheit vertreten.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Die zuvor festgelegte Wahlperiode bleibt bestehen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern und oder kann kommissarisch vertreten werden. Über die kommissarische Nachbesetzung entscheidet der verbliebene Vorstand.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand und dem Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

**§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschrift obliegt in der Regel der Vorstandschaft, diese kann jedoch auch ein anderes Mitglied des Vereins mit der Niederschrift betrauen. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

**§12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte die 3/4 Mehrheit nicht erreicht werden, kann ein Beschluss bei einem zweiten Termin mit den anwesenden Mitgliedern per Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

in gleichen Teilen den Fördervereinen der Augst Kindergärten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

**§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur, Registergericht, in Kraft.